

CAISSE DE PRÉVOYANCE DE L'ÉTAT DE FRIBOURG PENSIONSKASSE DES STAATS FREIBURG

Rue St-Pierre 1, 1701 Fribourg

+41 26 555 09 10 | cpef@cpef.ch www.cpef.ch / www.pksf.ch

## Todesfallkapital - Pensionsplan und BVG-Plan

## Reglementarische Bestimmungen

Seit dem 1. Januar 2022 sehen die Reglemente über den Pensionsplan (RPP) und den BVG-Plan (RBVG) der Pensionskasse des Staatspersonals folgendes vor:

<sup>1</sup> Hinterlässt eine aktiv versicherte oder invalide Person keinen Ehegatten mit Anspruch auf eine Pension oder eine einmalige Abfindung, so zahlt die Kasse den in Absatz 2 bezeichneten Personen ein Todesfallkapital in Höhe der halben, zum Zeitpunkt des Todes der aktiv versicherten oder invaliden Person geäufneten Austrittsleistung.

- <sup>2</sup> Folgende begünstigte Personen haben Anspruch auf das Todesfallkapital:
- a) sofern diese von der versicherten Person zu ihren Lebzeiten der Kasse mit dem von der Kasse bereitgestellten Formular schriftlich gemeldet wurden:
  - die Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, mit Ausnahme der Kinder im Sinne von Artikel 62 RPP/39 RBVG;
  - die Person, die mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft an derselben Adresse geführt hat;
  - die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- b) beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a:
  - die Kinder der verstorbenen Person, welche die Voraussetzungen von Artikel 62 RPP/39 RBVG nicht erfüllen oder, falls keine solchen Kinder vorhanden sind,
  - die Eltern, oder, falls diese nicht mehr leben,
  - die Geschwister;
- c) beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a und b die gesetzlichen Erben in der Rangfolge des Erbrechts, unter Ausschluss des Gemeinwesens.
- <sup>3</sup> Als «Person, die mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft an derselben Adresse geführt hat» gilt die Person, die mit der verstorbenen Person nicht in einem Verwandtschaftsverhältnis gemäss Art. 95 ZGB steht und nicht verheiratet ist (weder mit der verstorbenen noch mit einer anderen Person).
- <sup>4</sup>Das Todesfallkapital wird grundsätzlich zu gleichen Teilen unter den begünstigten Personen derselben Kategorie aufgeteilt. Die versicherte Person kann jedoch durch einfache schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse:
- a) unter den begünstigten Personen nach Absatz 2 Bst. a eine Rangfolge erstellen oder die Aufteilung des Todesfallkapitals zwischen diesen begünstigten Personen ändern;
- b) die Rangfolge unter den begünstigten Personen nach Absatz 2 Bst. b ändern, diese begünstigten Personen teilweise oder vollständig auf die gleiche Rangstufe stellen und gegebenenfalls die Aufteilung des Todesfallkapitals unter den begünstigten Personen gleichen Rangs ändern;
- c) die Rangfolge unter den begünstigten Personen nach Absatz 2 Bst. c ändern, diese begünstigten Personen teilweise oder vollständig auf die gleiche Rangstufe stellen und gegebenenfalls die Aufteilung des Todesfallkapitals unter den begünstigten Personen gleichen Rangs ändern.
- <sup>5</sup> Hatte die verstorbene versicherte Person bei der Pensionskasse einen Vorbezug für die Wohneigentumsförderung getätigt, so wird die Hälfte des entsprechenden Betrags vom Todesfallkapital abgezogen, wenn:
- a) der Vorbezug aufgrund von Artikel 30d Abs. 1 BVG nicht zurückbezahlt werden muss und



b) die für das Todesfallkapital begünstigte Person oder die für das Todesfallkapital begünstigten Personen Erben der verstorbenen, versicherten Person sind.

<sup>6</sup> War die Kasse nicht in der Lage, die Austrittsleistung nach Beendigung der Beziehungen zur Kasse auszuzahlen und stirbt die versicherte Person, ohne dass sie einer neuen Vorsorgeeinrichtung beigetreten ist, zahlt die Kasse ein Kapital in Höhe des von der verstorbenen Person bis zu ihrem Tod kumulierten Altersguthabens aus. Der Todesfall zu Lasten der Kasse bleibt vorbehalten.

<sup>7</sup> Mit der Auszahlung eines Todesfallkapitals erlöschen künftige Forderungen des Kapitalbezügers gegenüber der Kasse.

<sup>8</sup> Die Anspruchsberechtigten müssen ihre Ansprüche bei der Kasse innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod der versicherten oder invaliden Person mit den erforderlichen Nachweisen geltend machen. Für verzögert ausbezahlte Leistungen sind keine Zinsen geschuldet. Sind keine Anspruchsberechtigten im Sinne dieses Artikels vorhanden, verbleibt das Todesfallkapital bei der Kasse.

## Zulässige Änderungen

Die drei Kategorien a), b) und c) können untereinander nicht ausgetauscht werden und die Nennung anderer Begünstigter als die vorgesehenen ist nicht möglich.

Unter den Begünstigten im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a) kann die versicherte Person:

- eine Rangordnung erstellen. Sie kann beispielsweise festlegen, dass die Personen, für welche sie unterhaltspflichtig ist, Anspruch auf das Todesfallkapital haben und die Person, mit der sie in den letzten fünf Jahren ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat, nichts erhält.
- den Anspruch der Begünstigten unterschiedlich gewichten, etwa indem sie 70% des Todesfallkapitals an Personen, für die sie unterhaltspflichtig ist, zuteilt und 30% an die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

Es ist ihr hingegen untersagt, eine von mehreren unter dem gleichen Titel Begünstigten in eine andere Kategorie zu versetzen oder gar auszuschliessen. Generell kann die versicherte Person weder Begünstigte einer tieferen Begünstigtenkategorie zum Nachteil von Begünstigten einer höheren Begünstigtenkategorie priorisieren noch Begünstigte gemäss Abs. 2 ausschliessen. Auch wenn z.B. die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, innerhalb der Begünstigtenkategorie gemäss Abs. 2 Bst. a auf den letzten Rang gesetzt wurde, hat sie weiterhin Vorrang vor den Kindern, die keine Waisenrente beziehen; diese gehören zur nächsttieferen Begünstigtenkategorie (Abs. 2 Buchstabe b).

## Vorgehensweise für die versicherte Person

Für den Fall, dass unsere Kasse bei Ihrem Tod ein Todesfallkapital auszahlt und Sie eine gemäss Absatz 2 Buchstabe a) des Artikels 61 RPP/38 RBVG begünstigte Person anmelden und/oder die Rangordnung und/oder die Aufteilung der Kategorien a), b) und c) abändern möchten, bitten wir Sie, uns das beigefügte Formular ordnungsgemäss ausgefüllt, datiert und unterzeichnet zurückzuschicken. Wir weisen Sie an dieser Stelle ausdrücklich auf folgende Punkte hin:

- Ihre Unterschrift auf dem Formular muss wie folgt beglaubigt sein: Entweder von einem Notar oder, sofern dies möglich ist, von der Einwohnerkontrolle Ihrer Wohngemeinde oder Sie weisen sich mit einem offiziellen Ausweis aus und unterschreiben das Formular bei uns am Schalter.
- Nicht benutzte Felder streichen Sie bitte ganz durch.
- Wenn die Rangordnung und/oder die Aufteilung des aufgeführten Todesfallkapitals nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, ist Ihr Antrag ungültig.
- Wenn Sie im Laufe der Jahre die Rangordnung und/oder Aufteilung des Todesfallkapitals abändern, gelten einzig und allein die Bestimmungen im letzten, der Kasse zugegangenen Formular.
- Die tatsächlichen Familienverhältnisse (z.B. Zivilstand) zum Todeszeitpunkt sind massgebend für die Bestimmung des/der Anspruchsberechtigten auf das Todesfallkapital. Es wird diesen obliegen, uns die notwendigen Beweise für ihren Status als begünstigte Person zu liefern.



Versicherte Person				
Name und Vorname		Geboren ar	n	
Zivilstand		Seit		
E-Mail		Telefon		
Adresse				
Zuweisung des Todesfallkapitals				
<ol> <li>Begünstigte Personen gemäss Art. 61 Al Buchstabe a) RBVG (bitte kreuzen Sie die</li> </ol>		•		3 Abs. 2
<ul> <li>Die Personen, die von der Verstorbenen Permit Ausnahme der Kinder, die gemäss Ar und/oder</li> <li>Die Person, die mit der verstorbenen Perununterbrochen eine Lebensgemeinschaf</li> <li>Die Person, die für den Unterhalt eines oder Angaben zu den oben erwähnten Begünstigt</li> </ul>	t. 62 RPP/39 RE erson in den le ft an derselben / er mehrerer ger	Telefon		
Name, Vorname und Adresse			Rang	Anteil in %
<ol> <li>Beim Fehlen von begünstigten Personer gemäss Art. 61 Abs. 2 Buchstabe b) RPP kreuzen Sie die Begünstigte-n Ihrer Wahl a</li> </ol>	oder Art. 38 A	•	0	
<ul> <li>Die Kinder der verstorbenen Person, welc gemäss Art. 62 RPP/39 RBVG nicht erfülle die Eltern und/oder</li> <li>die Geschwister.</li> </ul>		tzungen für	eine Wais	senrente
— Angaben zu den oben erwähnten Begünstig	ten:			
Name, Vorname und Adresse			Rang	Anteil in %



Name, Vorname und Adresse	Geburts- datum	Rang	Anteil in %
<ol> <li>Beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchs gesetzlichen Erben in der Rangfolge des Erbrechts ( Ihrer Wahl an):</li> </ol>			
<ul> <li>Enkel oder deren Nachkommen und/oder</li> <li>Nichten und Neffen oder deren Nachkommen und/ode</li> <li>die Grosseltern und/oder</li> <li>Onkel und Tanten oder deren Nachkommen.</li> </ul>	er		
Angaben zu den oben erwähnten Begünstigten:			
Name, Vorname und Adresse	Geburts- datum	Rang	Anteil in %
Ort und Datum:	hrift:		
Ort und Datum: Untersc	hrift:		
Beglaubigung der Unterschrift der versicherten Person			
4. Wichtige Hinweise			

- Nicht benutzte Felder streichen Sie bitte ganz durch.
- Ihre Unterschrift auf dem Formular muss wie folgt beglaubigt sein: Entweder von einem Notar oder, sofern dies möglich ist, von der Einwohnerkontrolle Ihrer Wohngemeinde oder Sie weisen sich mit einem offiziellen Ausweis aus und unterschreiben das Formular bei uns am Schalter.
- Wenn die Rangordnung und/oder die Aufteilung des aufgeführten Todesfallkapitals nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, ist Ihr Antrag ungültig.
- Wenn Sie im Laufe der Jahre die Rangordnung und/oder Aufteilung des Todesfallkapitals abändern, gelten einzig und allein die Bestimmungen, die im letzten, der Kasse zugegangenen Formular enthalten sind.